



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 33/2024

15. August 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Aufhebung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 1. August 2024 938

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen vom 24. Juli 2024 939

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue Gz.: 20-2217/121/2 vom 1. August 2024 954

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue vom 25. Juni 2024 954

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Aufhebung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen

Vom 1. August 2024

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABl. S. 1363), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), tritt zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dresden, den 1. August 2024

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technische Baubestimmungen

Vom 24. Juli 2024

I.

Technische Baubestimmungen

1. Übernahme der Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik

Die vom Deutschen Institut für Bautechnik nach § 85a Absatz 5 Satz 1 der Musterbauordnung in der Fassung vom November 2002, die zuletzt durch den Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22. September 2022 geändert worden ist, in Form einer amtlichen Mitteilung im Internet unter der Adresse „www.dibt.de“ bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen werden als Technische Baubestimmungen nach § 88a Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, übernommen, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

2. Änderungen der Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik

Änderungen der Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik werden mit Beginn des siebten Monats nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bau-

technik als Technische Baubestimmungen nach § 88a Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung übernommen, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

3. Abweichungen von und Ergänzungen zu den Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik

Abweichungen von und Ergänzungen zu den Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik werden in Anlage 1 aufgeführt.

II.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen vom 6. Januar 2021 (SächsABl. S. 52), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321), außer Kraft.

Dresden, den 24. Juli 2024

Der Staatsminister für Regionalentwicklung
Thomas Schmidt

Anlage 1
(zu Ziffer I Nummer 3)

Abweichungen von und Ergänzungen zu den Technischen Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik

- I. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu Anhang 18 werden folgende Angaben angefügt:
- | | |
|------------------|--|
| „Anhang A | Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu den Schneelastzonen 2 und 3 nach DIN EN-1991-1-3/NA: 2019-04 |
| Anhang B | Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu den Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149: 2005-04“ |
- II. Teil A 1.2 wird wie folgt geändert:
- In der Tabelle zu Lfd. Nr. A 1.2.1.2 wird bei der Kategorie „Schneelasten“ in Spalte 4 nach der Angabe „Anlage A 1.2.1/4“ die Angabe „Anhang A“ angefügt.
 - In der Tabelle zu Lfd. Nr. 1.2.9.1 wird in der Spalte 4 nach der Angabe „Anlage A 1.2.9/1“ die Angabe „Anhang B“ angefügt.
 - In Anlage A 1.2.1/3 Ziffer 2 und 5 werden jeweils die Wörter „Prüfingenieur/Prüfsachverständiger“ durch das Wort „Prüfingenieur“ ersetzt.
 - In Anlage A 1.2.1/4 wird Ziffer 1 wie folgt gefasst:
„1 Hinsichtlich der Zuordnung der Schneelastzonen nach Verwaltungsgrenzen wird auf Anhang A verwiesen.“
 - In Anlage A 1.2.1/5 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:
„2 Die Gemeinden des Freistaates Sachsen sind der Windlastzone 2 zugeordnet.“
 - Anlage A 1.2.6/ 3 wird wie folgt geändert:
 - Im zweiten Absatz werden die Wörter „wobei für die Klassifizierung Brandwand (Kriterium REI-M und EI-M) zusätzlich Folgendes gilt“ durch die Wörter „wobei für das Kriterium REI-M und EI-M zusätzlich Folgendes gilt“ ersetzt.
 - Die Bildunterschrift wird wie folgt gefasst:
„Abbildung: Vertikale Stoßfuge in Wandebene bei Wänden gemäß Satz 2“
 - In Anlage A 1.2.9/1 wird Ziffer 2 wie folgt gefasst:
„2 Hinsichtlich der Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen wird auf die Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen für Sachsen, herausgegeben von der DigitalService CD-PRINT, Isener Str. 7, 84405 Dorfen, hingewiesen. Hinsichtlich der Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu den Erdbebenzonen 1 und 2 wird auf Anhang B hingewiesen.“
- III. Teil A 2.1 wird wie folgt geändert:
- In A 2.1.5 wird im dritten Absatz nach dem Satz „Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten.“ der Satz „Für außenliegende Sicherheitstreppe Räume ergeben sich die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Öffnungen in Außenwänden aus der Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (lfd. Nr. A 2.2.2.7).“ angefügt.
 - In A 2.1.15.5 werden die ersten beiden Absätze durch folgende Absätze ersetzt:
„Feuerwehraufzüge dienen bei baulichen Anlagen der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten. Feuerwehraufzüge sollen im Brandfall durch die Feuerwehr nutzbar bleiben.
Für Hochhäuser ergeben sich die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Feuerwehraufzüge, die Fahrschächte von Feuerwehraufzügen und deren Vorräume aus Abschnitt 6.1 und für Hochhäuser mit nicht mehr als 60 m Höhe aus Abschnitt 8.4 der Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern (lfd. Nr. A 2.2.2.7).
Die Fahrschächte von Feuerwehraufzügen in Verbindung mit Fahrschacht Türen gemäß A 2.1.13 müssen im Brandfall ausreichend lang sicher benutzbar bleiben. In den Fahrschächten dürfen nur die für den Betrieb des Feuerwehraufzugs notwendigen technischen Anlagen und Einrichtungen angeordnet sein. Für Feuerwehraufzüge müssen automatische Branderkennungseinrichtungen vorhanden sein, damit diese so gesteuert werden können, dass im Brandfall die Aufzüge außerhalb des Brandbereiches außer Betrieb gehen (Brandfallsteuerung) und danach nur durch die Feuerwehr wieder in Betrieb genommen und genutzt (Feuerwehrschtaltung) werden können. Die Nutzung zur Personen- und Lastenbeförderung ist allgemein zulässig, soweit ein Brandfall nicht vorliegt.“

IV. In Teil A 2.2 wird die Tabelle durch folgende Tabelle ersetzt:

Lfd. Nr.	Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung nach § 88a Absatz 2 SächsBO	Technische Regeln/ Ausgabe	Weitere Maßgaben nach § 88a Absatz 2 SächsBO
1	2	3	4
A 2.2.1 Planung, Bemessung und Ausführung			
A 2.2.1.1	Flächen für die Feuerwehr	Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr: 2009-10 ¹	Anlage A 2.2.1.1/1
A 2.2.1.2	Bauprodukte und Bauarten	Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten: 2022-11 ¹ (siehe Anhang 4)	
A 2.2.1.3	Klassifizierte Baustoffe und Bauteile, Ausführungsregeln	DIN 4102-4: 2016-05	Anlage A 2.2.1.3/1
A 2.2.1.4	Hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise und feuerwiderstandsfähige Bauteile in Massivholzbauweise, Außenwandbekleidungen aus Holz- und Holzwerkstoffen	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise M-HolzBauRL: 2020-10 ¹	
A 2.2.1.5	Wärmedämmverbundsysteme	WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren 2016-06 ¹ (siehe Anhang 5)	
A 2.2.1.6	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen	Hinterlüftete Außenwandbekleidungen: 2021-10 (siehe Anhang 6)	
A 2.2.1.7	„Feststellanlagen“ gestrichen in der VwV TB 2019/1		
A 2.2.1.8	Leitungsanlagen ²	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie – MLAR): Fassung vom 10.2.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 3.9.2020	
A 2.2.1.9	Systemböden	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (MSysBÖR): 2005-09	
A 2.2.1.10	Elektrische Betriebsräume	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (SächsEltBauR) ³	
A 2.2.1.11	Lüftungsanlagen ²	Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie – MLüAR): Fassung vom 29.9.2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht am 3.9.2020	
A 2.2.1.12	Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen zur Wärmeversorgung, Brennstoffversorgung	Sächsische Feuerungsverordnung (Sächs-FeuVO) ³	
A 2.2.1.13	„Löschwasser-Rückhalteanlagen“ gestrichen in der VwV TB 2019/1		
A 2.2.1.14	Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff	Muster-Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Muster-Kunststofflagerrichtlinie – MKLR): 1996-06 ¹	
A 2.2.1.15	Industriebau	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauR): 2019-05 ¹	
A 2.2.1.16	Technische Gebäudeausrüstung ²	Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA): 2022-04 (siehe Anhang 14)	
A 2.2.1.17	Normalentflammbare Verglasungen	Verwendung von normalentflammbaren Verglasungen in Außenwänden, ausgenommen Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen und Fassaden: 2022-07 ¹ (siehe Anhang 18)	
A 2.2.2 Garagen und Sonderbauten			
A 2.2.2.1	Garagen ²	Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung (SächsGarStellplVO) ³	

A 2.2.2.2	Beherbergungsstätten ²	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (SächsBeBauR) ³	
A 2.2.2.3	Verkaufsstätten ²	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (SächsVerkBauR) ³	
A 2.2.2.4	Versammlungsstätten ²	Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsVStättVO) ³	
A 2.2.2.5	Schulen ²	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (SächsSchulBauR) ³	
A 2.2.2.6	Wohnformen für Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder mit Behinderung ²	nicht besetzt	
A 2.2.2.7	Hochhäuser ²	Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (SächsHHBauR) ³	
A 2.2.2.8	Industriebau ²	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebaurichtlinie – MIndBauRL): 2019-05 ¹	

¹ Für bauordnungsrechtliche Anforderungen in dieser Technischen Baubestimmung ist eine Abweichung nach § 88a Absatz 1 Satz 3 SächsBO ausgeschlossen; eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt nur nach § 67 SächsBO in Betracht. § 16a Absatz 2 und § 17 Absatz 1 SächsBO bleiben unberührt.

² Vorschriften zur Erfüllung der anderen Grundanforderungen an bauliche Anlagen sind zu beachten.

³ Mit dem Hinweis auf die Vorschrift wird sie nicht als Technische Baubestimmung eingeführt. Der Hinweis ist lediglich erklärend.

V. Teil A 4.2 wird wie folgt geändert:

1. Anlage A 4.2/2 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die in den Abschnitten 4.4. und 4.7. genannten Hinweise und Beispiele können im Einzelfall berücksichtigt werden.“
- b) Ziffer 6 wird aufgehoben.

2. Anlage A 4.2/3 Ziffer 5 wird wie folgt gefasst:

„5 Für Beherbergungsräume, die einschließlich der zugehörigen Sanitärräume barrierefrei und uneingeschränkt mit Rollstuhl nutzbar sein müssen, gilt Abschnitt 5 mit den Anforderungen mit der Kennzeichnung „R.““

VI. Anhang 14 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.6 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.6.1 wird der Satz „Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für den Betrieb von raumluftabhängigen Feuerstätten ist unter Berücksichtigung der Gebäudedichtheit und unter Beachtung der in der MVV TB unter der lfd. Nr. A 2.2.1.12 genannten technischen Regel sicherzustellen.“ durch den Satz „Die ausreichende Verbrennungsluftversorgung für den Betrieb von raumluftabhängigen Feuerstätten ist unter Berücksichtigung der Gebäudedichtheit und unter Beachtung von Abschnitt 1.7 dieser technischen Regel sicherzustellen.“ ersetzt.
- b) In Ziffer 1.6.2 wird im dritten Absatz der Satz „Eigenständig wirkende Sicherheitseinrichtungen dürfen nur in einer Nutzungseinheit verwendet werden, wobei diese den Aufstellraum der raumluftabhängigen Feuerstätte und die dazu im Raumlufverbund stehenden Räume überwachen kann.“ durch den Satz „Solche eigenständig wirkenden Sicherheitseinrichtungen dürfen nur in einer Nutzungseinheit verwendet werden, wobei diese den Aufstellraum der raumluftabhängigen Feuerstätte und die dazu im Raumlufverbund stehenden Räume überwachen kann.“ ersetzt.

2. In Ziffer 4.3. wird nach DIN VDE 0100 und DIN VDE V 0108-100:2010-08 die Fußnote ¹ eingefügt.

¹ Bis zur Anpassung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Fliegende Bauten gelten die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen vorrangig.“

3. In Ziffer 5.3. wird nach DIN VDE 0100 die Fußnote ¹ angefügt.

¹ Bis zur Anpassung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Fliegende Bauten gelten die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen vorrangig.“

4. In Ziffer 7.1 wird im vierten Absatz der Satz „Verschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung, z. B. im Treppenraum, sind keine Rauchabzugsanlagen im hier geforderten Sinne.“ durch den Satz „Verschlüsse von einzelnen Öffnungen zur Rauchableitung in Treppenräumen und Fahrstschächten von Aufzügen sind keine Rauchabzugsanlagen im hier geforderten Sinne.“ ersetzt.

5. In Ziffer 7.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Rauchabzugsanlagen müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben (Sicherheitsstromversorgung).“

6. In Ziffer 10.4.2 wird folgender Absatz angefügt:

„Automatische (selbsttätige) Feuerlöschanlagen oder Teile davon müssen auch bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung ausreichend lang mit Strom versorgt werden und funktionsfähig bleiben (Sicherheitsstromversorgung).“

7. In Ziffer 10.4.3 wird folgender Absatz angefügt:

„Anlagen mit Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) und Anlagen mit trockenen Löschwasserleitungen müssen in den Teilen der baulichen Anlage jeweils in allen Geschossen angeordnet werden, in denen dies bauaufsichtlich verlangt wird.“

VII. Nach Anhang 18 werden die Anhänge A und B (Anlage 2) angefügt.

VIII. Im Bezugsquellennachweis werden folgende Vorschriftenachweise angefügt:

„Sächsische Bauordnung (SächsBO)
www.revosax.sachsen.de

Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO)
www.revosax.sachsen.de

Sächsische Feuerungsverordnung (SächsFeuVO)
www.revosax.sachsen.de

Sächsische Versammlungsstättenverordnung (SächsV-StättVO)
www.revosax.sachsen.de

Sächsische Garagen- und Stellplatzverordnung (Sächs-GarStellplVO)
www.revosax.sachsen.de

Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO)
www.revosax.sachsen.de

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung vom 18. März 2005 (VwV SächsBO)
www.revosax.sachsen.de

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (SächsEltBauR),
veröffentlicht als Anlage 4 zur VwV SächsBO
www.revosax.sachsen.de

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (SächsBeBauR),
veröffentlicht als Anlage 5 zur VwV SächsBO
www.revosax.sachsen.de

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (SächsVerkBauR),
veröffentlicht als Anlage 6 zur VwVSächsBO
www.revosax.sachsen.de

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächs-SchulBauR),
veröffentlicht als Anlage 7 zur VwVSächsBO
www.revosax.sachsen.de

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Fliegende Bauten (SächsFIBauR),
veröffentlicht als Anlage 8 zur VwV SächsBO
www.revosax.sachsen.de

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Hochhäusern (SächsHHBauR),
veröffentlicht als Anlage 9 zur VwVSächsBO
www.revosax.sachsen.de

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung)
<https://eur-lex.europa>

Anhänge

Anhang A zu Lfd. Nr. A 1.2.1.2	Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu den Schneelastzonen 2 und 3 nach DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04
Anhang B zu Lfd. Nr. A 1.2.9.1	Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu den Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04

Anhang A

Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen zu den Schneelastzonen 2 und 3 nach DIN EN 1991-1-3/NA:2019-04 Stand: Januar 2024

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Kreisfreien Städten und Landkreisen bezieht sich auf den Gebietsstand Januar 2024. Bei Anwendung ist der jeweils aktuelle Gebietsstand zugrunde zu legen.

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil	Schneelastzone
Kreisfreie Stadt Chemnitz			3
Kreisfreie Stadt Dresden			2
Kreisfreie Stadt Leipzig			2
Landkreis Bautzen	Arnsdorf		2
	Bautzen, Stadt/Budyšin		3
	Bernsdorf, Stadt		2
	Bischofswerda, Stadt		2
	Burkau		2
	Crostwitz/Chróścicy		2
	Cunewalde		3
	Demitz-Thumitz		3
	Doberschau-Gaußig/ Dobruša-Huska		3
	Elsterheide/ Halštroška Hola		2
	Elstra, Stadt		2
	Frankenthal		2
	Göda/Hodžij		3
	Großdubrau/ Wulka Dubrawa		3
	Großharthau		2
	Großnaundorf		2
	Großpostwitz/O.L./ Budestecy		3
	Großröhrsdorf, Stadt		2
	Haselbachtal		2
	Hochkirch/Bukecy		3
	Hoyerswerda, Stadt/ Wojerecy		2
	Kamenz, Stadt/Kamjenc		2
	Königsbrück, Stadt		2
Königswartha/Rakecy		2	
Kubschütz/Kubšicy		3	
Laußnitz		2	
Lauta, Stadt		2	
Lichtenberg		2	
Lohsa/Łaz		2	
Malschwitz/Malešecy		3	
Nebelschütz/Njebjelčicy		2	
Neschwitz/Njeswačidlo		2	
Neukirch		2	
Neukirch/Lausitz		3	

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil	Schneelastzone
	Obergurig/Hornja Hórka		3
	Ohorn		2
	Oßling		2
	Ottendorf-Okrilla		2
	Panschwitz-Kuckau/ Pančicy-Kukow		2
	Pulsnitz, Stadt		2
	Puschwitz/Bóšicy		2
	Räckelwitz/Worklecy		2
	Radeberg, Stadt		2
	Radibor/Radwor		3
	Ralbitz-Rosenthal/ Ralbicy-Róžant		2
	Rammenau		2
	Schirgiswalde-Kirschau, Stadt		3
	Schmölln-Putzkau		3
	Schwepnitz		2
	Sohland a. d. Spree		3
	Spreetal/Sprjewiny Doł		2
	Steina		2
	Steinigwolmsdorf		3
	Wachau		2
	Weißenberg, Stadt/ Wóspork		3
	Wilthen, Stadt		3
	Wittichenau, Stadt/Kulow		2
Landkreis Görlitz	Bad Muskau, Stadt/ Mužakow		2
	Beiersdorf		3
	Bernstadt a. d. Eigen, Stadt		3
	Bertsdorf-Hörnitz		3
	Boxberg/O.L./Hamor	Bärwalde/Bjerwald	2
		Boxberg/O.L./Hamor	2
		Drehna/Tranje	2
		Dürrbach/Dyrbach	3
		Jahmen/Jamno	3
		Kaschel/Košla	3
		Klein-Oelsa/Wolešnica	3
		Klein-Radisch/Radšowk	3
		Klitten/Klětno	3
		Kringelsdorf/Krynhelecy	2
		Mönau/Manjow	2
		Nochten/Wochozy	2
		Rauden/Rudej	2
		Reichwalde/Rychwald	2
		Sprey/Sprjowje	2
		Tauer/Turjo	3
		Uhyst/Delni Wujězd	2
		Zimpel/Cypl	3
	Dürrhennersdorf		3
	Ebersbach-Neugersdorf, Stadt		3
	Gablenz/Jabłońc		2
	Görlitz, Stadt		3
	Groß Düben/Džěwin		2
	Großschönau		3
	Großschweidnitz		3
	Hähnichen		3
	Hainwalde		3

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil	Schneelastzone
	Herrnhut, Stadt		3
	Hohendubrau/ Wysoka Dubrawa		3
	Horka		3
	Jonsdorf, Kurort		3
	Kodersdorf		3
	Königshain		3
	Kottmar		3
	Krauschwitz i.d. O.L./ Krušwica		2
	Kreba-Neudorf/Chrbjebja-Nowa Wjes		3
	Lawalde		3
	Leutersdorf		3
	Löbau, Stadt		3
	Markersdorf		3
	Mittelherwigsdorf		3
	Mücka/Mikow		3
	Neißeau		3
	Neusalza-Spremberg, Stadt		3
	Niesky, Stadt		3
	Oderwitz		3
	Olbersdorf		3
	Oppach		3
	Ostritz, Stadt		3
	Oybin		3
	Quitzdorf am See		3
	Reichenbach/O.L., Stadt		3
	Rietschen/Rěčicy		2
	Rosenbach		3
	Rothenburg/O.L., Stadt		3
	Schleife/Slepo		2
	Schönau-Berzdorf a. d. Eigen		3
	Schönbach		3
	Schöpstal		3
	Seifhennersdorf, Stadt		3
	Trebendorf/Trjebin		2
	Vierkirchen		3
	Waldhufen		3
	Weißkeißel/Wuskidź		2
	Weißwasser/O.L., Stadt/Běla Woda		2
	Zittau, Stadt		3
Landkreis Leipzig			2
Landkreis Meißen			2
Landkreis Mittelsachsen	Altmittweida		2
	Augustusburg, Stadt		3
	Bobritzsch-Hilbersdorf		3
	Brand-Erbisdorf, Stadt		3
	Burgstädt, Stadt		2
	Claußnitz		2
	Dorfchemnitz		3
	Döbeln, Stadt		2
	Eppendorf		3
	Erlau		2
	Flöha, Stadt	Falkenau	3
		Flöha, Stadt	2

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil	Schneelastzone
	Frankenberg/Sa., Stadt, Garnisonsstadt		2
	Frauenstein, Stadt		3
	Freiberg, Stadt, Universitätsstadt		3
	Geringswalde, Stadt		2
	Großhartmannsdorf		3
	Großschirma, Stadt		3
	Großweitzschen		2
	Hainichen, Stadt		2
	Halsbrücke		3
	Hartha, Stadt		2
	Hartmannsdorf		2
	Jahnatal		2
	Königsfeld		2
	Königshain-Wiederau		2
	Kriebstein		2
	Leisnig, Stadt		2
	Leubsdorf		3
	Lichtenau		2
	Lichtenberg/Erzgeb.		3
	Lunzenau, Stadt		2
	Mittweida, Stadt, Hochschulstadt		2
	Mulda/Sa.		3
	Mühlau		2
	Neuhausen/Erzgeb.		3
	Niederwiesa		2
	Oberschöna		3
	Oederan, Stadt		3
	Penig, Stadt		2
	Rechenberg-Bienenmühle		3
	Reinsberg		2
	Rochlitz, Stadt		2
	Rossau		2
	Roßwein, Stadt		2
	Sayda, Stadt		3
	Seelitz		2
	Striegistal		2
	Taura		2
	Waldheim, Stadt		2
	Wechselburg		2
	Weißborn/Erzgeb.		3
	Zettlitz		2
Landkreis Nordsachsen			2
Landkreis Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	Altenberg, Stadt		3
	Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt		3
	Bad Schandau, Stadt		2
	Bahretal		3
	Bannewitz		2
	Dippoldiswalde, Stadt		3
	Dohma		3
	Dohna, Stadt		3
	Dorfhain		3
	Dürrröhrsdorf-Dittersbach		2
	Freital, Stadt		2
	Glashütte, Stadt		3

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil	Schneelastzone
	Gohrisch		3
	Hartmannsdorf-Reichenau		3
	Heidenau, Stadt		2
	Hermisdorf/Erzgeb.		3
	Hohnstein, Stadt		2
	Klingenberg		3
	Königstein/Sächs. Schw., Stadt		3
	Kreischa		3
	Liebstadt, Stadt		3
	Lohmen		2
	Müglitztal		3
	Neustadt i. Sa., Stadt		3
	Pirna, Stadt		2
	Rabenau, Stadt		3
	Rathen, Kurort		2
	Rathmannsdorf		2
	Reinhardtsdorf-Schöna		3
	Rosenthal-Bielatal		3
	Sebnitz, Stadt	Altendorf	2
		Hainersdorf	3
		Hertigswalde	3
		Hinterhermsdorf	3
		Lichtenhain	2
		Mittelndorf	2
		Ottendorf	2
		Saupsdorf	2
		Schönbach	3
		Sebnitz	3
	Stadt Wehlen, Stadt		2
	Stolpen, Stadt		2
	Struppen		2
	Tharandt, Stadt		3
	Wilsdruff, Stadt		2
Landkreis Zwickau	Bernsdorf		2
	Callenberg		2
	Crimmitschau, Stadt		2
	Crinitzberg		3
	Dennheritz		2
	Fraureuth		2
	Gersdorf		2
	Glauchau, Stadt		2
	Hartenstein, Stadt		3
	Hartmannsdorf b. Kirchberg		3
	Hirschfeld		3
	Hohenstein-Ernstthal, Stadt		2
	Kirchberg, Stadt		3
	Langenbernsdorf		2
	Langenweißbach		3
	Lichtenstein/Sa., Stadt		2
	Lichtentanne		2
	Limbach-Oberfrohna, Stadt		2
	Meerane, Stadt		2
	Mülsen		2
	Neukirchen/Pleiße		2
	Niederfrohna		2
	Oberlungwitz, Stadt		2
	Oberwiera		2
	Reinsdorf		2

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil	Schneelastzone
	Remse		2
	Schönberg		2
	St. Egidien		2
	Waldenburg, Stadt		2
	Werdau, Stadt		2
	Wildenfels, Stadt		3
	Wilkau-Haßlau, Stadt		3
	Zwickau, Stadt, Hochschulstadt		2
Erzgebirgskreis			3
Vogtlandkreis	Adorf/Vogtl., Stadt		2
	Auerbach/Vogtl., Stadt		3
	Bad Brambach		2
	Bad Elster, Stadt		2
	Bergen		2
	Bösenbrunn		3
	Eichigt		3
	Ellefeld		3
	Elsterberg, Stadt		2
	Falkenstein/Vogtl., Stadt		3
	Grünbach		3
	Heinsdorfergrund		2
	Klingenthal, Stadt		3
	Lengenfeld, Stadt		3
	Limbach		2
	Markneukirchen, Stadt		3
	Mühlental		2
	Muldenhammer		3
	Netzschkau, Stadt		2
	Neuensalz		2
	Neumark		2
	Neustadt/Vogtl.		2
	Oelsnitz/Vogtl., Stadt		2
	Pausa-Mühltroff, Stadt		2
	Plauen, Stadt		2
	Pöhl		2
	Reichenbach im Vogtland, Stadt		2
	Rodewisch, Stadt		3
	Rosenbach/Vogtl.		2
	Schöneck/Vogtl., Stadt		3
	Steinberg		3
	Theuma		2
	Tirpersdorf		2
	Treuen, Stadt		2
	Triebel/Vogtl.		3
	Weischlitz	Berglas	3
		Dehles	3
		Dröda	3
		Geilsdorf	3
		Grobau	3
		Großzöbern	3
		Gutenfürst	3
		Heinersgrün	3
		Kemnitz	3
		Kleinzöbern	3
		Kloschwitz	2
		Kobitzschwalde	2
		Krebes	3
		Kröstau	2

Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gemeinde	Gemeindeteil	Schneelastzone
		Kürbitz	2
		Mißlareuth	3
		Pirk	3
		Reinhardswalde	3
		Reuth	3
		Rodersdorf	2
		Ruderitz	3
		Schönlind	3
		Schwand	3
		Thossen	3
		Tobertitz	3
		Weischlitz	2
	Werda		2

Anhang B

**Zuordnung von Gemeinden im Freistaat Sachsen
zu den Erdbebenzonen 1 und 2 nach DIN 4149:2005-04
Stand: Januar 2024**

Die Zuordnung der Gemeinden zu den Landkreisen bezieht sich auf den Gebietsstand Januar 2024. Bei Anwendung ist der jeweils aktuelle Gebietsstand zugrunde zu legen.

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Erdbebenzone	Geologische Untergrundklasse	
Erzgebirgskreis	Hohndorf		1	R	
	Oelsnitz/Erzgeb., Stadt	Oelsnitz/Erzgeb.	1	R	
	Schönheide		1	R	
	Stützensgrün	Lichtenau	1	R	
		Stützensgrün	1	R	
Vogtlandkreis	Adorf/Vogtl., Stadt		1	R	
	Auerbach/Vogtl., Stadt		1	R	
	Bad Brambach		1	R	
	Bad Elster, Stadt		1	R	
	Bergen		1	R	
	Bösenbrunn	Bobenneukirchen	1	R	
		Bösenbrunn	1	R	
		Burkhardtgrün	1	R	
		Schönbrunn	1	R	
		Eichigt		1	R
		Ellefeld		1	R
		Elsterberg, Stadt		1	R
		Falkenstein/Vogtl., Stadt		1	R
		Grünbach		1	R
		Heinsdorfergrund		1	R
		Klingenthal, Stadt		1	R
		Lengsfeld, Stadt		1	R
		Limbach		1	R
		Markneukirchen, Stadt		1	R
		Mühlental		1	R
		Muldenhammer	Hammerbrücke	1	R
			Morgenröthe-Rautenkranz	1	R
			Tannenbergsthal	1	R
	Netzschkau, Stadt		1	R	
	Neuensalz		1	R	

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Erdbebenzone	Geologische Untergrundklasse
	Neumark		1	R
	Neustadt/Vogtl.		1	R
	Oelsnitz/Vogtl., Stadt		1	R
	Pausa-Mühltroff, Stadt	Ebersgrün	1	R
		Linda	1	R
		Oberreichenau	1	R
		Pausa	1	R
		Ranspach	1	R
		Unterreichenau	1	R
		Wallengrün	1	R
	Plauen, Stadt		1	R
	Pöhl		1	R
	Reichenbach im Vogtland, Stadt		1	R
	Rodewisch, Stadt		1	R
	Rosenbach/Vogtl.	Drochau	1	R
		Fasendorf	1	R
		Fröbersgrün	1	R
		Leubnitz	1	R
		Mehltheuer	1	R
		Oberpirk	1	R
		Rößnitz	1	R
		Schneckengrün	1	R
		Syrau	1	R
		Unterpirk	1	R
	Schöneck/Vogtl., Stadt		1	R
	Steinberg		1	R
	Theuma		1	R
	Tirpersdorf		1	R
	Treuen, Stadt		1	R
	Triebel/Vogtl.	Obertriebel	1	R
		Posseck	1	R
		Untertriebel	1	R
	Weischlitz	Dröda	1	R
		Kloschwitz	1	R
		Kobitzschwalde	1	R
		Kröstau	1	R
		Kürbitz	1	R
		Oberweischlitz	1	R
		Pirk	1	R
		Unterweischlitz	1	R
	Werda		1	R
Landkreis Leipzig	Frohburg, Stadt	Altmörbitz	1	R
Landkreis Mittelsachsen	Penig, Stadt	Niedersteinbach	1	R
		Obersteinbach	1	T
		Steinbach	1	T
Landkreis Zwickau	Bernsdorf		1	R
	Callenberg	Callenberg	1	R
		Falken	1	R
		Grumbach	1	R
		Langenberg	1	R
		Langenchursdorf	1	R
		Obercallenberg	1	R
		Reichenbach	1	R
	Crimmitschau, Stadt	Blankenhain	2	R
		Crimmitschau	1	R
		Frankenhausen	1	R

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Erdbebenzone	Geologische Untergrundklasse
		Gablenz	1	R
		Gersdorf	1	R
		Gösaus	1	R
		Großpillingsdorf	2	R
		Harthau	1	R
		Lauenhain	1	R
		Leitelshain	1	R
		Kleinpillingsdorf	2	R
		Langenreinsdorf	2	R
		Mannichswalde	2	R
		Mark Sahnau	2	R
		Rudelswalde	2	R
		Rußdorf	2	R
		Wahlen	1	R
	Crinitzberg		1	R
	Dennheritz		1	T
	Fraureuth		1	R
	Gersdorf		1	R
	Glauchau, Stadt	Ebersbach	1	R
		Elzenberg	1	R
		Gesau	1	T
		Glauchau	1	R
		Glauchauer Rümpfforst	1	R
		Höckendorf	1	T
		Jerisau	1	R
		Kleinbernsdorf	1	R
		Lipprandis	1	T
		Niederlungwitz	1	R
		Reinholdshain	1	R
		Rothenbach	1	R
		Schönbörnchen	1	T
		Voigtlaide	1	R
		Wernsdorf	1	R
	Hartenstein, Stadt	Niederzschocken	1	R
		Oberzschocken	1	R
	Hartmannsdorf b. Kirchberg		1	R
	Hirschfeld		1	R
	Hohenstein-Ernstthal, Stadt	Ernstthal	1	R
		Hohenstein	1	R
		Waldenburger Oberwald	1	R
	Kirchberg, Stadt		1	R
	Langenbernsdorf	Langenbernsdorf	1	R
		Niederaltersdorf	2	R
		Oberaltersdorf	2	R
		Trüznitz	1	R
	Langenweißbach		1	R
	Lichtenstein/Sa., Stadt		1	R
	Lichtentanne		1	R
	Limbach-Oberfrohna, Stadt	Dürrengerbisdorf	1	R
		Herrnsdorf	1	R
		Kaufungen	1	R
		Uhlsdorf	1	R
		Wolkenburg	1	R
	Meerane, Stadt	Crottenlaide	1	R
		Dittrich	1	T
		Götzenthal	1	R
		Meerane	1	R
		Seiferitz	1	T

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Erdbebenzone	Geologische Untergrundklasse
		Untergötzenthal	1	R
		Waldsachsen	1	R
	Mülsen		1	R
	Neukirchen/Pleiße		1	R
	Oberlungwitz, Stadt		1	R
	Oberwiera		1	T
	Reinsdorf		1	R
	Remse	Kertzsch	1	R
		Kleinchursdorf	1	R
		Oertelshain	1	R
		Remse	1	R
		Weidensdorf	1	T
	Schönberg	Breitenbach	1	T
		Köthel	1	R
		Oberdorf	1	T
		Pfaffroda	1	T
		Schönberg	1	T
		Tettau	1	T
		Wünschendorf	1	T
	St. Egidien		1	R
	Waldenburg, Stadt	Dürrenuhlsdorf	1	R
		Franken	1	R
		Niederwinkel	1	R
		Oberwinkel	1	R
		Schlagwitz	1	R
		Schwaben	1	T
		Waldenburg	1	R
	Werdau, Stadt		1	R
	Wildenfels, Stadt		1	R
	Wilkau-Haßlau, Stadt		1	R
	Zwickau, Stadt, Hochschulstadt		1	R

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 260
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. August 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue Gz.: 20-2217/121/2

Vom 1. August 2024

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 22. Juli 2024 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die von der Versammlung am 25. Juni 2024 beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue genehmigt.

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 1. August 2024

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Parthenaue

Vom 25. Juni 2024

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, hat der Zweckverband Parthenaue am 25. Juni 2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 18. August 2021 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- § 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Der Verwaltungsrat berät auf Wunsch seiner Mitglieder einzelne Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Versammlung unterliegen.“
- In § 7 Abs. 3 Buchstabe a) wird das Wort „ab“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

- a) § 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Mit der Umlage für die Aufgabe der Landschaftsplanung und -entwicklung nach § 2 werden nur die Mitglieder belastet, die die Aufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Die Beteiligungsquote des einzelnen Mitglieds ergibt sich aus dem nachfolgenden Verhältnis zu den ermittelten Gesamtausgaben:

	Anteil an den Gesamtausgaben
Taucha	14 %
Borsdorf	7 %
Großpösna	5 %
Leipzig	74 %

Vor dem Hintergrund sich sehr unterschiedlich entwickelnder Einwohnerzahlen in den Mitgliedsgemeinden erfolgt eine jährliche Prüfung und ggf. Anpassung der festgelegten Anteile.

- In § 9 Abs. 3 wird in der Klammer „(§ 8 Abs. 4)“ durch „(§ 3 Abs. 3)“ ersetzt.
- In § 9 Abs. 4 wird „§ 4 Abs. 3“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

4. a) § 11 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Neuregelung ersetzt:
 „Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch öffentliche Zugänglichmachung der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Zweckverbandes Parthenaue auf der Internetseite des Zweckverbandes Parthenaue (www.partheland.info), soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.“
- b) Der bisherige Absatz 3 des § 11 wird zu Absatz 2.
 c) Der bisherige Absatz 4 des § 11 wird zu Absatz 3.
 d) Im neuen Absatz 3 Nr. 1 des § 11 werden nach dem Wort „Satzung“ die Worte „mit Worten“ ergänzt.

5. Nach § 11 wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 11 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt

die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Taucha, Schlossstraße 13 in 04425 Taucha.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form gemäß § 11 zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

6. Der bisherige § 12 wird zu § 13.
 7. Der bisherige § 13 wird zu § 14.

**§ 2
 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Leipzig, den 25. Juni 2024

Tobias Meier
 Verbandsvorsitzender

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3, § 21 Absatz 3 SächsKomZG, § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, **Deutsche Post** 